

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Fortentwicklung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften

Artikel 1: Änderung des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 111 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird das Wort „Landesverwaltungsamt“ durch die Worte „Rechnungshof des Saarlandes“ ersetzt.
 - b) In § 111 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird der Klammerzusatz „(§ 123 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 123 Abs. 4)“ ersetzt.

2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Im neuen § 123 wird in Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Satz 3 jeweils das Wort „Landesverwaltungsamt“ durch die Worte „Rechnungshof des Saarlandes“ ersetzt.
 - b) Im neuen § 123 Absatz 6 Satz 6 wird das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

3. a) Eine neue Nummer 10 wird eingefügt:

„10. In § 191 Absatz 1 wird das Wort „Landesverwaltungsamt“ durch das Wort „Landesrechnungshof“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Nummer 10 und 11 werden zu den neuen Nummern 11 und 12.

Begründung:

Zu 1 a, 2 a), 3 a):

Die Änderung legt fest, dass anstelle des Landesverwaltungsamtes der Rechnungshof als eine von der Landes- und Kommunalebene unabhängige Institution die überörtliche Prüfung durchführen soll. Er ist weisungsungebunden und stellt somit die geeignetste Institution für diese Aufgabe dar.

Zu 2 b):

Die Änderung macht die Pflicht zur Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse von Wirtschaftlichkeit und Organisation deutlich. Durch diese Pflicht wird eine regelmäßige Information der Öffentlichkeit zur kritischen Bewertung und Diskussion der finanziellen Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände ermöglicht und somit die Transparenz gestärkt.

Zu 1 b), 3 b):

Redaktionelle Änderung.